



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen

im eigenen Wirkungskreis des Marktes Goldbach

Kostensatzung

Der Markt Goldbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Goldbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren, Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem jeweils geltenden Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz). Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 € bis 25.000,00 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzung oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 12.04.1994 tritt incl. der Änderungssatzung vom 26.11.2001 zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Goldbach, den 11.12.2006
Markt Goldbach

Thomas Krimm
1. Bürgermeister